

am 28. Februar 2006 die Fahrt nach H. angetreten habe. Die Eingabe habe er am 1. März 2006 dort verfasst und geplant, diese anlässlich der geplanten Rückreise am 2. März 2006 der Schweizerischen Post zu übergeben.

Am Tag seiner Abreise nach Deutschland hatte der Kläger schon 18 Tage Kenntnis von der Möglichkeit, eine Entscheidungsbegründung zu verlangen. Zudem ist davon auszugehen, dass ihm seit dem 25. Februar bekannt war, dass seine Schwiegermutter verstorben und seine Anwesenheit in Deutschland erforderlich war. Das Gesuch um Ausfertigung einer Entscheidungsbegründung bedarf eines geschätzten Arbeitsaufwandes von ca. 5 Minuten, weshalb nicht nachvollziehbar ist, dass der Kläger nicht imstande gewesen sein soll, trotz der bevorstehenden Abwesenheit fristgerecht zu handeln oder nötigenfalls einen Vertreter mit seiner Interessenwahrung zu beauftragen. Es ist ihm unter diesen Umständen das Verschulden anzulasten, nicht rechtzeitig das Begründungsgesuch angefertigt und der Schweizerischen Post übergeben zu haben.

Auch angesichts der genaueren Umstände ist nicht davon auszugehen, dass der Kläger nicht imstande gewesen sein soll, (...) nötigenfalls einen Vertreter mit der Interessenwahrung zu beauftragen. Vielmehr, und dies deckt sich auch mit den eigenen Ausführungen des Klägers, ist in casu davon auszugehen, dass der Kläger in angeblicher Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen die Frist versäumt hat, stellte er ein entsprechendes Gesuch um Fristwiederherstellung doch erst, nachdem er auf das Fristversäumnis und nochmals auf die entsprechenden Vorschriften aufmerksam gemacht und ihm der Nachweis der Rechtzeitigkeit der Handlung auferlegt worden ist. Die Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen und der damit einhergehende Rechtsirrtum steht jedoch in keinem Zusammenhang mit dem Tod der Schwiegermutter oder der vermeintlichen Unmöglichkeit der rechtzeitigen Rückreise in die Schweiz, sondern liegt ausschliesslich in der Person des Klägers begründet. Da die Formvorschrift zudem klar aus dem Gesetz hervorgeht und der Kläger sogar ausdrücklich auf die Vorschrift des § 124 GO hingewiesen worden ist, ist sein Verschulden als schwer zu klassifizieren und das Wiederherstellungsgesuch abzuweisen.

(Beschluss vom 12. Juni 2006, ZK 2005 39).

1.2 Einsicht in Archivakten

- *Öffnung von gesperrten Archivakten zu Forschungszwecken (Erw. 2 - 3).*

A 2.1

Aus den Erwägungen:

2. Gemäss § 7 Abs. 3 der ArchV (SRSZ 140.611) gilt für das Archivgut der Gerichte ab 1848 eine generelle Sperrfrist. Ausnahmen können das zuständige Gericht und das Kantonsgericht bewilligen. § 108 Abs. 2 GO erklärt die Gerichtspräsidenten für zuständig. Demnach fällt der Entscheid über das vorliegende Gesuch in die Kompetenz des Kantonsgerichtspräsidenten, weshalb darauf einzutreten ist. Ausgenommen sind indes Polizeiakten, die allein durch das Polizeikommando verwahrt werden und für die eine Gesuchstellung an das Militär- und Polizeidepartement erforderlich wäre; allerdings ist davon auszugehen, dass bei allen angesprochenen Tötungsdelikten Untersuchungsakten bestehen und archiviert wurden.

3. Die gesetzlich vorgesehene generelle Sperrfrist dient dem Persönlichkeitsschutz. Dagegen sind die Interessen von Autoren und Forschern gestützt auf die Informations- (Art. 16 Abs. 3 BV) und die Forschungsfreiheit (Art. 20 BV) abzuwägen. Beide Freiheiten gewähren dabei keinen unbedingten Anspruch auf Einsichtnahme in Akten abgeschlossener Gerichtsverfahren (vgl. Verfügungen GP 2006 43 vom 12.11.2006 und KG 517/01 GP vom 5.3.2002).

Vorliegend ist die Anonymisierung der verwendeten Daten von Beginn weg vorgesehen, sodass der Bewilligung keine Gründe entgegenstehen, zumal die mit der Datenerhebung beauftragten Personen in Bezug auf ihre Wahrnehmungen der Schweigepflicht unterliegen (vgl. § 8 Abs. 1 ArchV). Das Nationalfondsprojekt verdient auch seitens der Justizbehörden die gebührende Unterstützung, nachdem die Forschungsergebnisse im öffentlichen Interesse, insbesondere auch der Justiz, liegen.

(Verfügung vom 10. November 2006, GP 2006 46).

2. Zivilrecht

2.1 Ehescheidung mit internationalem Bezug

- *Internationale Zustellungen und Pflicht zur Bezeichnung eines inländischen Zustelldomizils (Erw. 2).*
- *Säumnis und zulässige neue Vorbringen im Rahmen der Officialmaxime (Erw. 3).*
- *Kinderanhörung; Besuchsrecht nach ausländischem Statut (Erw. 3 - 4).*